

RS UVS Wien 1993/09/07 06/32/349/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1993

Rechtssatz

Eine Doppelbestrafung ist unzulässig. Daher war das Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen.

Schlagworte

wesentliche Tatbestandselemente

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at